



DARLEHENSVERTRAG

Dieser Vertrag wird geschlossen am

28.07.2025

zwischen den folgenden Parteien ("Parteien"):

1. **Banking Circle S.A.**, registriert in Luxemburg unter der Registernummer: B222.310, mit Sitz in 2 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg (die "Bank");

2. der **Refinanzierungsgesellschaft**, bei Übertragung dieser Vereinbarung gemäß Abschnitt F - Übertragung auf eine Refinanzierungsgesellschaft/ sonstige Übertragung, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger (zusammen mit der Bank die „Darlehensgeber“);

3. dem **Darlehensnehmer** (der "Darlehensnehmer"); und

Name(n) aller Einzelkaufleute / Gesellschafter: lending de
Anschrift: Koppenstraße 8, Berlin, 10243, Germany

4. den **Garantiegebern**, jede Person, die diesen Vertrag als Garantiegeber unterzeichnet (zusammen mit dem Darlehensnehmer die „Verpflichteten“ und jeder einzeln „Verpflichteter“):

Name: lending de
Anschrift: Koppenstraße 8, Berlin, 10243, Germany

5. **YouLend GmbH**, registriert in Deutschland unter der Handelsregisternummer: HRB 273100 und ansässig in Maximilianstr. 54 c/o Banking Circle 80538 München ("YouLend", oder der "Vermittler").

Präambel

Der Darlehensnehmer verkauft gewerbsmäßig Waren und/oder Dienstleistungen und erhält von Käufern Kaufpreiszahlungen für diese Waren und / oder Dienstleistungen, auch über einen Zahlungsdienstleister.

Der Darlehensnehmer beabsichtigt, ein Darlehen ausschließlich für geschäftliche Zwecke aufzunehmen, und die Bank hat die Absicht, ein solches Darlehen zu gewähren (das „Darlehen“).

Der Darlehensnehmer muss den Geschuldeten Betrag bis zum Fälligkeitstag zurückzahlen, siehe *Abschnitt B - Rückzahlung des Darlehens*.

Die Garantiegeber schließen diesen Vertrag ab, um die Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag zu garantieren, einschließlich der Rückzahlung des Geschuldeten Betrags, falls der Darlehensnehmer dies nicht tut.



Während der Laufzeit des Darlehens machen der Darlehensnehmer und die Garantiegeber bestimmte Tatsachenbehauptungen und Zusicherungen, unter anderem darüber, wie der Darlehensnehmer seine Geschäfte führen wird. Siehe z. B. *Abschnitt G, Klausel 9 - Allgemeine geschäftliche Verpflichtungen* und *Klausel 10 - Zusicherungen des Darlehensnehmers und der Garantiegeber*. Tritt ein in *Abschnitt H, Klausel 11 - Ausfallereignisse* aufgeführtes Ereignis ein, hat der Darlehensgeber das Recht, vom Darlehensnehmer die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens beabsichtigt die Bank, das Darlehen gemäß *Abschnitt F – Übertragung auf eine Refinanzierungsgesellschaft/ sonstige Übertragung* direkt an eine Refinanzierungsgesellschaft zu verkaufen und abzutreten.

Daher beabsichtigen die Parteien, diesen Darlehensvertrag (der „**Vertrag**“) zu schließen:

Der Darlehensnehmer und jeder Garantiegeber bestätigen, dass sie die Bedingungen dieses Vertrages vollständig gelesen und verstanden haben, bevor sie diesen Vertrag akzeptiert haben.

Abschnitt A. Das Darlehen

Die nachstehend aufgeführten Definitionen und Begriffe gelten für diesen Vertrag:

Darlehen

Dies bezeichnet das Darlehen, das der Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags erhält, oder den Gesamtbetrag des zu einem bestimmten Zeitpunkt ausstehenden Darlehens.

Darlehensbetrag

Der Betrag des Darlehens, den der Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags erhalten kann.

1,00 €

Festpreis

Die Gebühr, die von den Darlehensgebern für die Bereitstellung des Darlehensbetrags an den Darlehensnehmer erhoben wird.

0,01 €

Geschuldeter Betrag

Der Gesamtbetrag, den der Darlehensnehmer zurückzahlen muss (der Darlehensbetrag + die Festgebühr).

1,01 €



Fälligkeitsdatum Das Datum, bis zu dem der Darlehensnehmer den Geschuldeten Betrag in voller Höhe zurückzahlen muss.	24.04.2026
Zahlungsdienstleister Unternehmen oder Institute, die elektronische Zahlungstransaktionen ermöglichen und diese im Namen des Darlehensnehmers abwickeln, einschließlich Kaufpreiszahlungen.	
Bankarbeitstag Jeder Tag, an dem die Banken in Deutschland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich üblicherweise für den Publikumsverkehr geöffnet sind.	
Kaufpreiszahlung Jeder Erhalt von Geld auf beliebige Weise, außer in Form von Bargeld.	

Abschnitt B. Rückzahlung des Darlehens

Der Darlehensnehmer muss den **Geschuldeten Betrag** wie folgt zahlen:

Rückzahlungen durch Händler-Acquirer

1. Der Darlehensnehmer weist seinen Händler-Acquirer an und ermächtigt ihn, den Rückzahlungsbetrag zu berechnen und jeden Rückzahlungsbetrag täglich auf das Verrechnungskonto zu zahlen.
2. Die Anweisung endet automatisch, sobald der Geschuldete Betrag vollständig zurückgezahlt wurde.
3. Der Darlehensnehmer weist den Vermittler ferner an, diese Anweisung als Bote an den Händler-Acquirer zu übermitteln und dem Händler-Acquirer die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Anweisung umsetzen kann. Der Darlehensnehmer verzichtet zu diesem Zweck gesondert auf das Bankgeheimnis gemäß Anlage 1.
4. Der Darlehensgeber kann den Darlehensnehmer benachrichtigen, wenn ein Fehlbetrag vorliegt. In diesem Fall ist der Darlehensnehmer verpflichtet, am nächsten Bankarbeitstag einen Betrag in Höhe des Fehlbetrages auf das Verrechnungskonto (wie vom Darlehensgeber dem Darlehensnehmer mitgeteilt) zu zahlen oder der Darlehensgeber kann einen Betrag in Höhe des Fehlbetrages vom Bankkonto des Darlehensnehmers per Lastschrift einzahlen, um den Geschuldeten Betrag zu zahlen.
5. Wenn am Fälligkeitstag ein Geschuldeter Betrag fällig ist, muss der Darlehensnehmer den verbleibenden Geschuldeten Betrag am Fälligkeitstag vollständig zurückzahlen.



Was bedeuten die Rückzahlungsbegriffe?

Rückzahlungsprozentsatz Der Prozentsatz, den der Darlehensgeber von jeder Kaufpreiszahlung, die der Darlehensnehmer erhält, für die Rückzahlung des Geschuldeten Betrags abzieht.	20,00%
Händler-Acquirer Der Zahlungsdienstleister, der den Rückzahlungsprozentsatz direkt von über ihn eingegangenen Kaufpreiszahlungen abziehen und einen Betrag in Höhe des Rückzahlungsbetrags auf das Verrechnungskonto gemäß Abschnitt B. zahlen kann.	SumUp Limited
Mindestrückzahlungsbetrag Der Mindestbetrag, den der Darlehensnehmer wöchentlich zur Rückzahlung des Geschuldeten Betrags an den Darlehensgeber zahlen muss. Der Betrag wird auf der Grundlage der vom Darlehensnehmer gemachten Angaben über seine bisherige Geschäftsentwicklung berechnet.	0,03 €
Fehlbetrag Der Betrag (falls vorhanden), um den der Mindestrückzahlungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der Wochen seit der Auszahlung des Darlehens durch die Bank, alle Rückzahlungen des Geschuldeten Betrags übersteigt.	
Verrechnungskonto Virtuelles Konto, das dem Darlehensnehmer von YouLend zugewiesen wird und ausschließlich der Verwaltung des Darlehens und der Zahlungen durch den Händler-Acquirer dient.	
Rückzahlungsbetrag Ein Betrag, der dem Rückzahlungsprozentsatz entspricht, multipliziert mit der Summe aller Kaufpreiszahlungen, die in dem betreffenden Zeitraum über einen Zahlungsdienstleister eingegangen sind.	
$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Kaufpreiszahlungen} \times \text{Rückzahlungsprozentsatz}$	



(Beispiel: Bei einer Kaufpreiszahlung von 300 EUR und einem gewählten Rückzahlungsprozentsatz von 10% beträgt der Rückzahlungsbetrag 30 EUR)

Abschnitt C. Vertragsschluss

1. Beantragung des Darlehens

- 1.1. Der Darlehensnehmer stellt einen Antrag auf Abschluss eines Darlehens (die „**Darlehensanfrage**“) über eine Applikation, die zugänglich ist über die Website von YouLend oder über Partner des Vermittlers, über die der Darlehensnehmer das Darlehen beantragt (der „**YouLend Antrag**“). Der Darlehensnehmer kann seine Eingaben während des Prozesses des YouLend Antrags überprüfen und, falls notwendig, korrigieren.
- 1.2. Wenn der Darlehensnehmer die entsprechende Kreditwürdigkeitsprüfung besteht, sendet der Vermittler oder ein Partner des Vermittlers dem Darlehensnehmer einen Kreditvorschlag (der „**Kreditvorschlag**“) zu. Der Kreditvorschlag stellt kein rechtsverbindliches Angebot dar und die Bank ist nicht verpflichtet, das Darlehen zu finanzieren.
- 1.3. Der Darlehensnehmer gibt ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss des Darlehens (der „**Darlehensantrag**“) auf der Grundlage des Kreditangebots ab, indem er diesen Vertrag mittels elektronischer Signatur (z.B. DocuSign) unterzeichnet oder die Bedingungen dieses Vertrages über eine Checkbox akzeptiert. Als Vertragssprache ist nur Deutsch verfügbar.
- 1.4. Der Darlehensnehmer beabsichtigt, das Darlehen nur für geschäftliche Zwecke zu verwenden.

2. Annahme des Darlehensantrags und Auszahlung.

- 2.1. Die Bank nimmt den Darlehensantrag durch Auszahlung des Darlehensbetrages auf das Bankkonto des Darlehensnehmers an.
- 2.2. Damit die Bank das Kreditangebot annimmt, ist es u.a. notwendig, dass der Vermittler die nachfolgenden Dokumente und Nachweise in der für in Form und Inhalt zufriedenstellenden Weise erhält:
 - (a) alle Dokumente, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller „Know your customer“- oder anderer Anti-Geldwäsche-Vorgaben in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu gewährleisten; und
 - (b) alle sonstigen Informationen, die die Bank oder der Vermittler nach vernünftigem Ermessen fordern können, insbesondere gemäß *Abschnitt G - Verpflichtungen des Darlehensnehmers und der Garantiegeber* dieses Vertrages.
- 2.3. Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Darlehensantrag ohne Annahme der Bank die Bank nicht zur Gewährung eines Darlehens verpflichtet. Die Bank nimmt



den Darlehensantrag nach eigenem Ermessen an.

Abschnitt D. Der Vermittler

3. Rolle des Vermittlers

- 3.1. Der Vermittler wurde vom Darlehensgeber beauftragt, Erklärungen oder Mitteilungen des Darlehensnehmers für den Darlehensgeber entgegenzunehmen, und wurde ermächtigt, dem Darlehensnehmer Erklärungen und Mitteilungen des Darlehensgebers und der Refinanzierungsgesellschaft zu übermitteln.
- 3.2. Als Teil der Kommunikation stellt der Vermittler eine Benutzeroberfläche auf der YouLend-Applikation zur Verfügung, die es dem Darlehensnehmer, der sich während des Antragsverfahrens auf der YouLend-Applikation registriert hat, ermöglicht, auf die Einzelheiten des Darlehens, einschließlich Informationen und Mitteilungen, zuzugreifen (das „**Dashboard des Darlehensnehmers**“).
- 3.3. Nichts in diesem Vertrag ermächtigt den Vermittler als Treuhänder oder Verwalter einer anderen Person oder Einrichtung.

Abschnitt E. Garantie

4. Der Darlehensnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Garantiegeber eine selbständige Garantie zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag stellt/stellen, wie sie in der Garantie in Anlage 2 aufgeführt und von dem/den Garantiegebern gesondert unterzeichnet ist/sind.

Abschnitt F. Übertragung auf einen Refinanzierungsgesellschaft/ sonstige Übertragung

5. Übertragung des gesamten Darlehensvertrages auf eine Refinanzierungsgesellschaft

- 5.1. Der Darlehensnehmer erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass die Bank den Darlehensvertrag durch Vertragsübernahme an die YL I Limited, eingetragen in England und Wales unter der Firmennummer 08374302 und mit eingetragenem Sitz in 90 High Holborn, 5th Floor, London, England WC1V 6LJ, überträgt und abtritt, die den Darlehensvertrag in der Folge an jede andere juristische Person übertragen und abtreten kann (zusammen die „**Refinanzierungsgesellschaft**“).
- 5.2. Die Vertragsübernahme durch die Refinanzierungsgesellschaft erfolgt an demselben Bankarbeitstag, an dem der Darlehensbetrag auf dem Bankkonto des Darlehensnehmers gutgeschrieben wird.
- 5.3. Eine Abtretung oder Übertragung durch die Refinanzierungsgesellschaft oder einen Darlehensgeber aller oder eines Teils der Rechte und/oder Pflichten des Darlehensgebers aus diesem Vertrag an eine andere Person wird wirksam, wenn der Darlehensgeber eine Kopie einer Übertragungsmitteilung, in der der neue Darlehensgeber, an den der Darlehensgeber seine Rechte und/oder Pflichten abtritt



oder überträgt („Übertragungsmitteilung“), auf das Dashboard des Darlehensnehmers hochlädt. Es wird davon ausgegangen, dass der Darlehensnehmer und der/die Garantiegeber von der Übertragung oder Abtretung, die Gegenstand der Übertragungsmitteilung ist, Kenntnis genommen hat/haben, sobald diese auf das Dashboard des Darlehensnehmers hochgeladen wurde.

- 5.4. Abweichend von § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) bleiben alle Sicherheiten, einschließlich der Garantie, die vom Darlehensnehmer, dem/den Garantiegeber(n) oder Dritten im Rahmen des Vertrages gewährt wurden, bestehen.

6. Weitere Abtretung durch den Darlehensgeber

Zum Zwecke der Eigenkapitalentlastung oder Risikostreuung kann der Darlehensgeber das wirtschaftliche Risiko der Darlehensgewährung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; dies kann z.B. durch Kreditderivate, Verkauf der Darlehensforderungen oder durch Darlehensunterbeteiligungen geschehen, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Darlehensforderungen - einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten oder Garantien - abgetreten oder verpfändet werden können. Verfügungen über die Rechte aus diesem Vertrag sind auch zu Refinanzierungs- und Vollstreckungszwecken zulässig. Auf die Anwendung des § 418 BGB wird, sofern einschlägig, verzichtet.

7. Abtretung durch den Darlehensnehmer und/oder die Garantiegeber

Weder der Darlehensnehmer noch ein Garantiegeber darf seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag (im Wege der Novation oder anderweitig) an eine andere natürliche oder juristische Person abtreten oder übertragen.

Abschnitt G. Verpflichtungen des Darlehensnehmers und der Garantiegeber

8. Informationspflichten des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer und der Garantiegeber (soweit zutreffend) müssen dem Darlehensgeber die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- 8.1. Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach Aufforderung durch den Darlehensgeber hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber alle Informationen, Aufzeichnungen und Unterlagen offenzulegen und zu übergeben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Verbindlichkeitssituation sowie der aktuellen und geplanten Gewinne und Liquidität des Darlehensnehmers oder eines Garantiegebers und für die Prüfung und Inanspruchnahme einer Garantie des Darlehensgebers relevant sind.
- 8.2. Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach Aufforderung durch den Darlehensgeber hat der Darlehensnehmer alle Informationen und/oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der Darlehensgeber für notwendig erachtet, um alle erforderlichen „Know your customer“- oder sonstigen Anti-Geldwäsche-Vorgaben einzuhalten.
- 8.3. Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach Kenntniserlangung ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den Darlehensgeber über eine relevante Verschlechterung seiner finanziellen Situation oder der finanziellen Situation eines Garantiegebers oder das Risiko einer solchen Verschlechterung oder den Eintritt eines Kündigungsgrundes für



Darlehensgeber zu informieren. Gleches gilt, wenn der Darlehensnehmer gegen die Zusicherungen oder Verpflichtungen gemäß *Abschnitt G - Verpflichtungen des Darlehensnehmers und der Garantiegeber* verstößt oder von einem tatsächlichen oder potenziellen Ausfallereignis Kenntnis erhält.

9. Allgemeine geschäftliche Verpflichtungen

Der Darlehensnehmer und jeder Verpflichtete (soweit zutreffend) verpflichten sich zu jeder Zeit wie folgt:

- 9.1. **Erlaubnisse.** Unverzüglich alle Erlaubnisse einzuholen, einzuhalten und alles zu tun, was notwendig ist, um alle Erlaubnisse in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, die nach den für den Darlehensnehmer und jeden Verpflichteten (soweit zutreffend) geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich sind, um:
 - (a) den Darlehensnehmer und jeden Verpflichteten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen; und
 - (b) die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder Zulässigkeit dieses Vertrages zu gewährleisten.
- 9.2. **Einhaltung von Gesetzen.** In jeder Hinsicht alle Gesetze und Vorschriften einzuhalten, denen der Darlehensnehmer oder ein Garantiegeber unterliegt.
- 9.3. **Änderung der Geschäftstätigkeit.** Sicherzustellen, dass keine wesentliche Änderung der Art der Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers oder eines Garantiegebers gegenüber der zum Zeitpunkt dieses Vertrages ausgeübten Geschäftstätigkeit vorgenommen wird.
- 9.4. **Keine Sicherheiten.** Keine Sicherheiten an den Rechten, Titeln, den Interessen und den Vorteilen des Darlehensnehmers und jedes Verpflichteten:
 - (a) an einer Kaufpreiszahlung (mit Ausnahme eines anwendbaren marktüblichen Eigentumsvorbehalts zwischen dem Darlehensnehmer und seinem Lieferanten);
 - (b) an dem Verrechnungskonto (mit Ausnahme einer Verpfändung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die das Verrechnungskonto zur Verfügung stellt);
 - (c) gegenüber einem Zahlungsdienstleister; oder
 - (d) bezüglich aller Rechte und Ansprüche des Darlehensnehmers gegenüber einem Zahlungsdienstleisters oder auf das Verrechnungskonto und alle darauf befindlichen Beträge zu begründen oder zuzulassen.
- 9.5. **Kein Wechsel der Zahlungsdienstleisters.** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Darlehensgebers keinen Zahlungsdienstleister zu wechseln oder zu ersetzen oder einen Zahlungsdienstleister anzuweisen, eine Kaufpreiszahlung auf ein anderes



Konto als das Verrechnungskonto oder das entsprechende Bankkonto des Darlehensnehmers (je nach Fall) zu überweisen.

- 9.6. **Andere Handlungen.** Auf Verlangen des Darlehensgebers jederzeit unverzüglich alle Dokumente zu unterzeichnen, zu liefern und zu vervollständigen und alle Handlungen und Dinge vorzunehmen, die ein Darlehensgeber vernünftigerweise vom Verpflichteten verlangt.

10. **Zusicherungen des Darlehensnehmers und der Garantiegeber**

Der Darlehensnehmer sichert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens (d.h. unabhängig von einem Verschulden des Darlehensnehmers) zu, dass die folgenden Angaben gegenüber dem Darlehensgeber (die „**Zusicherungen**“) am Tag des Abschlusses des Vertrages, bei Auszahlung des Darlehensbetrages und am letzten Bankarbeitstag einer jeden Woche wahr und richtig sind:

10.1. **Status**

- (a) Der Darlehensnehmer und jeder Garantiegeber haben die Befugnis, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und ihr Geschäft in der bisherigen Form fortzuführen.
- (b) Der Darlehensnehmer und jeder Garantiegeber haben die Fähigkeit und Befugnis, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzugehen und zu erfüllen.
- (c) Falls es sich um eine juristische Person handelt, sind der Darlehensnehmer und der Garantiegeber nach den Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung, in der sie gegründet wurden, eingetragen und rechtsgültig existent.

- 10.2. **Garantiegeber.** Weder der Darlehensnehmer noch einer der Garantiegeber ist aufgrund von Krankheit oder Geschäftsunfähigkeit nicht in der Lage, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, und/oder befindet sich unter einer gerichtlich angeordneten Schutzmaßnahme, die seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen würde.

- 10.3. **Verbindliche Verpflichtungen.** Die Verpflichtungen, die jeder Verpflichtete nach eigenen Angaben in diesem Vertrag oder der Garantie (je nach Fall) übernimmt, sind rechtmäßig, gültig, verbindlich und für den Verpflichteten durchsetzbar.

- 10.4. **Kein Konflikt mit anderen Verpflichtungen.** Der Abschluss und die Erfüllung des Vertrages und der Garantie (soweit anwendbar) durch jeden Verpflichteten und die darin vorgesehenen Transaktionen stehen nicht im Widerspruch zu Gesetzen oder Vorschriften, die für einen Verpflichteten gelten, zu seinen Gründungsunterlagen oder zu einer Vereinbarung, die für einen Verpflichteten oder sein jeweiliges Vermögen bindend ist.

- 10.5. **Befugnis und Vollmacht.** Jeder Verpflichteter ist befugt, diesen Vertrag oder die Garantie, an denen er beteiligt ist, abzuschließen, durchzuführen und zu erfüllen, und hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den Abschluss, die Durchführung und die Erfüllung dieses Vertrags oder der Garantie, an denen er



beteiligt ist, sowie die in diesem Vertrag oder dieser Garantie vorgesehenen Transaktionen zu genehmigen;

- 10.6. **Kein Ausfall.** Es liegt kein tatsächliches oder potenzielles Ausfallereignis vor, und der Eintritt eines tatsächlichen oder potenziellen Ausfallereignisses ist nicht zu erwarten.
- 10.7. **Keine irreführenden Angaben.** Alle Angaben, die ein Verpflichteter gegenüber dem Darlehensgeber gemacht hat, waren zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gemacht oder angegeben wurden, in allen wesentlichen Punkten wahr und richtig.

Abschnitt H. Ausfall und dessen Rechtsfolgen

11. Ausfallereignisse

Jeder der folgenden Fälle ist ein Ausfallereignis („**Ausfallereignis**“):

- 11.1. **Nicht-Zahlung.** Der Darlehensnehmer oder ein Garantiegeber zahlt einen nach diesem Vertrag zu zahlenden Betrag nicht bei Fälligkeit.
- 11.2. **Andere Verpflichtungen.** Der Darlehensnehmer verstößt gegen die in *Abschnitt G - Verpflichtungen des Darlehensnehmers und der Garantiegeber* genannten Zusicherungen, Zusagen und Informationspflichten oder hält sich nicht an die Bestimmungen dieses Vertrages.
- 11.3. **Finanzielle Lage.** Die finanzielle Situation des Darlehensnehmers und/oder des/der Garantiegeber(s) verschlechtert/verschlechtern sich oder droht sich in einer Weise zu verschlechtern, die die (Rück)Zahlung des Geschuldeten Betrags gefährdet.
- 11.4. **Keine Kaufpreiszahlungen.** Kein Eingang von Kaufpreiszahlungen von einem Zahlungsdienstleister auf dem Bankkonto des Darlehensnehmers oder Verrechnungskonto (je nach Fall) für einen Zeitraum von 20 Bankarbeitstagen oder länger.
- 11.5. **Falsche Zusicherungen.** Eine Zusicherung oder Erklärung des Darlehensnehmers oder eines Garantiegebers in diesem Vertrag oder in einem anderen Dokument, das vom Darlehensnehmer oder einem Garantiegeber oder in seinem Namen abgegeben wurde, ist oder erweist sich als falsch oder irreführend, zum Zeitpunkt ihrer Abgabe.
- 11.6. **Cross-Default.** In Bezug auf den Darlehensnehmer oder einen Garantiegeber:
 - (a) wird eine Schuld weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer ursprünglich geltenden Tilgungsfrist bezahlt;
 - (b) wird eine Schuld aufgrund eines (wie auch immer beschriebenen) Ausfallereignisses vor der festgelegten Fälligkeit für fällig erklärt oder wird anderweitig fällig und zahlbar;
 - (c) wird eine Zusage in Bezug auf eine Schuld von einem Gläubiger aufgrund eines (wie auch immer beschriebenen) Ausfallereignisses aufgehoben oder



ausgesetzt;

- (d) erhält ein Gläubiger aufgrund eines (wie auch immer beschriebenen) Ausfallereignisses das Recht, eine Schuld vor ihrer festgelegten Fälligkeit für fällig und zahlbar zu erklären; und
- (e) es liegt kein Ausfallereignis gemäß dieser Klausel 11.6 vor, wenn die Gesamtschuld oder die Verpflichtung in Bezug auf eine Schuld, die unter die obigen Absätze (a) bis (d) fällt, für den Darlehensnehmer und jeden Garantiegeber einzeln weniger als 1.000 EUR (oder den entsprechenden Betrag in anderen Währungen) beträgt.

11.7. **Zahlungsunfähigkeit.** Der Darlehensnehmer oder ein Garantiegeber:

- (a) ist nicht in der Lage oder erklärt sich nicht in der Lage zu sein, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder gilt nach geltendem Recht als zahlungsunfähig oder wird für zahlungsunfähig erklärt;
- (b) die Zahlungen auf eine seiner Schulden einstellt oder einzustellen droht; oder
- (c) aufgrund tatsächlicher oder zu erwartender finanzieller Schwierigkeiten Verhandlungen mit einem oder mehreren der Darlehensnehmer oder ihren Gläubigern (mit Ausnahme von Darlehensgebern in ihrer Eigenschaft als solche) mit dem Ziel einer Umschuldung aufnimmt.

11.8. **Insolvenzverfahren** Jede unternehmerische Handlung, jedes rechtliches Verfahren oder jedes andere Verfahren oder jeder andere Schritt in Bezug auf

- (a) Zahlungseinstellung, Schuldenmoratorium, Liquidation, Auflösung, Verwaltung oder Reorganisation des Darlehensnehmers oder eines Garantiegebers;
- (b) eine Einigung, eine Abtretung oder eine Vereinbarung mit einem Gläubiger des Darlehensnehmers oder eines Garantiegebers;
- (c) die Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Zwangsverwalters oder eines ähnlichen Beauftragten in Bezug auf den Darlehensnehmer oder einen Garantiegeber oder einen Teil des Vermögens des Darlehensnehmers oder des Garantiegebers; oder
- (d) Vollstreckung von Sicherheiten an Vermögenswerten des Darlehensnehmers oder eines Garantiegebers oder ein ähnliches Verfahren oder einen ähnlichen Schritt, der gemäß einer Rechtsordnung eingeleitet wird.

11.9. **Beendigung der Garantie.** Ein Garantiegeber kündigt die Garantie im Rahmen dieses Vertrags oder macht die Kündigung der Garantie im Rahmen dieses Vertrages geltend.

11.10. **Compliance.** Der Darlehensgeber verstößt bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen.

11.11. **Change of Control.** Es kommt zu einer von uns als wesentlich erachteten Änderung der Eigentümerstruktur oder der Kontrollverhältnisse des Darlehensnehmers,



seiner Anteilseigner, seiner Mitglieder oder seiner Gesellschafter (je nach Fall).

12. Was geschieht nach einem Ausfallereignis?

12.1. Kündigung.

- (a) Dieser Vertrag bleibt bis zum Fälligkeitsdatum, wie in *Abschnitt B – Rückzahlung des Darlehens* – dargelegt, wirksam. Davon unberührt bleibt das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Darlehensgeber kann diesen Vertrag nach Eintritt eines Ausfallereignisses – ganz oder teilweise – aus wichtigem Grund durch Erklärung in Textform kündigen, wenn eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Darlehensnehmers für den Darlehensgeber nicht zumutbar ist.
- (b) Beruht ein Ausfallereignis auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch den Darlehensnehmer, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist, in der Regel 5 Bankarbeitstage, zulässig, es sei denn, dies ist aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls entbehrlich (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB).
- (c) Im Falle der Kündigung des Vertrages ist der Geschuldete Betrag gemäß Abschnitt H, Ziffer 12.2 mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig.

12.2. **Rechtsfolgen.** Unbeschadet seiner Rechte gemäß Abschnitt H, Klausel 12.1 oben, kann der Darlehensgeber im Falle eines Ausfallereignisses den Darlehensnehmer benachrichtigen und erklären, dass das Darlehen ganz oder teilweise sofort fällig und zahlbar ist. Wenn der Darlehensgeber dies tut, wird das Darlehen sofort fällig und zahlbar, und der Darlehensnehmer ist verpflichtet, unverzüglich einen Betrag in Höhe des verbleibenden Geschuldeten Betrags und aller anderen gemäß diesem Vertrag fälligen Beträge auf die vom Darlehensgeber dem Darlehensnehmer angegebenen Konten zu überweisen.

12.3. **Verzinsung.** Bei Eintritt eines Ausfallereignisses und bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser zur Befriedigung der Darlehensgeber behoben ist oder an dem die Darlehensgeber (je nach ihrem Ermessen) darauf verzichten, fallen täglich Zinsen auf den verbleibenden Geschuldeten Betrag und alle anderen gemäß diesem Vertrag fälligen Beträge zu einem Verzugszinssatz von 5 % pro Jahr an. Auf Verlangen des Darlehensgebers hat der Darlehensnehmer alle gemäß dieser Klausel 12.3. aufgelaufenen Zinsen unverzüglich zu zahlen.

12.4. **Weitere Rechte des Darlehensgebers.** Der Darlehensgeber hat gegen den Darlehensnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn dem Darlehensgeber durch die Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen, die einen Kündigungsgrund darstellen, ein Schaden entsteht.

Abschnitt I. Sonstiges



13. **Rechtsbehelfe und Verzichte.** Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten oder Rechtsmitteln im Rahmen dieses Vertrags seitens eines Darlehensgebers stellt keinen Verzicht auf diese Rechte oder Rechtsmittel dar. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels schließt die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und schließen die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe nicht aus.

14. **Änderungen.**

14.1. Jede Bestimmung dieses Vertrages kann nur mit Zustimmung des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers geändert werden.

14.2. Wenn Sie einen weiteren Darlehensvertrag mit YouLend abschließen („**Neuer Vertrag**“), bevor Sie den nach den Bestimmungen dieses Vertrages Geschuldeten Betrag zurückgezahlt haben, gilt ab der Zahlung des Darlehensbetrags im Rahmen des neuen Vertrages (und wie in diesem beschrieben) folgendes:

- (i) dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der in Absatz (ii) unten dargelegten Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam; und
- (ii) die Rückzahlungsbedingungen in Abschnitt B des neuen Vertrags (der „**Neue Abschnitt B**“) gelten für diesen Vertrag so, als ob sie vollständig in diesem Vertrag enthalten wären, und ersetzen die Rückzahlungsmethode, die zu diesem Zeitpunkt in Abschnitt B dieses Vertrags festgelegt ist, wobei alle erforderlichen Änderungen so vorgenommen werden, dass die Aufnahme des Neuen Abschnitts B im Kontext dieses Vertrags ordnungsgemäß funktioniert. Das bedeutet unter anderem, dass Verweise auf „diesen Vertrag“ im neuen Abschnitt B als Verweise auf diesen Vertrag zu verstehen sind. Wenn Sie mehr als einen neuen Vertrag abschließen, bevor der Geschuldete Betrag zurückgezahlt wurde, gilt dieser Absatz (ii) für den neuen Abschnitt B in dem zuletzt abgeschlossenen Neuen Vertrag.

14.3. Wenn Sie diesen Vertrag abschließen, während Sie gleichzeitig Vertragspartner eines anderen Darlehensvertrages mit YouLend sind, gemäß dem ein Geschuldeter Betrag vorliegt (ein „**Bestehender Vertrag**“), gelten ab der Zahlung des Darlehensbetrages unter diesem Vertrag:

- (i) die Rückzahlungsbedingungen in Abschnitt B dieses Vertrages (der „**Neue Abschnitt B**“) für jeden Bestehenden Vertrag so, als ob sie vollständig in diesem Bestehenden Vertrag enthalten wären, und ersetzen die Rückzahlungsmethode, die zu diesem Zeitpunkt in Abschnitt B jedes Bestehenden Vertrages angegeben ist, wobei alle notwendigen Änderungen so vorgenommen werden, dass die Aufnahme des Neuen Abschnitts B im Zusammenhang mit dem Bestehenden Vertrag ordnungsgemäß funktioniert; und



- (ii) Sie und jeder Garantiegeber bestätigen in Bezug auf jeden Bestehenden Vertrag:
1. dass die vom Garantiegeber unter dem jeweiligen Bestehenden Vertrag abgegebene Garantie weiterhin in vollem Umfang in Kraft im Hinblick auf die Rückzahlungsbedingungen im Neuen Abschnitt B aber beschränkt auf den ausstehenden Geschuldeten Betrages des Bestehenden Vertrags; und
 2. dass Sie und jeder Garantiegeber ab diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen des Bestehenden Vertrags in seiner geänderten Fassung im Hinblick auf die Rückzahlungsbedingungen im Neuen Abschnitt B aber beschränkt auf den ausstehenden Geschuldeten Betrages des Bestehenden Vertrags gebunden sind.

15. Darlehensgeber.

- 15.1. Ein Darlehensgeber kann seine Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gesondert geltend machen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

16. Mitteilungen.

- 16.1. Jede Kommunikation, jedes Dokument oder jede Mitteilung, die im Rahmen dieses Vertrages zu machen oder zuzustellen ist, kann per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege erfolgen (einschließlich der Veröffentlichung auf dem Dashboard des Darlehensnehmers) vorgenommen werden.
- 16.2. Jede solche Kommunikation, jedes Dokument oder jede Mitteilung, die über das Dashboard des Darlehensnehmers zugeschickt wird, wird zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in das Dashboard des Darlehensnehmers hochgeladen wird, wirksam und gilt als den anderen Parteien zugegangen.

17. Aufrechnung.

- 17.1. Jeder Darlehensgeber kann jede Forderung, die er gegen den Darlehensnehmer oder einem Garantiegeber hat, mit einer Forderung des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer oder dem Garantiegeber aufrechnen.
- 17.2. Alle vom Darlehensnehmer oder einem Garantiegeber geleisteten Zahlungen sind ohne Aufrechnung oder Gegenforderung zu berechnen und zu leisten, es sei denn, die entsprechenden Forderungen wurden vom Darlehensgeber schriftlich anerkannt oder durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung bestätigt.

18. Überzahlung. Im Falle einer Überzahlung oder einer irrtümlichen Zahlung des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrages hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer unverzüglich von einer solchen Überzahlung zu benachrichtigen, wobei er Informationen zum Nachweis des Vorliegens einer Überzahlung und des zurückzuzahlenden Betrags beizufügen hat. Nach Erhalt der Mitteilung ist der Darlehensgeber berechtigt und behält sich das Recht vor, die Rückzahlungsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen und/oder anzupassen, um die Überzahlung zu



korrigieren.

19. **Kosten und Auslagen.** Die Verpflichteten sind verpflichtet, innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung an jeden Darlehensgeber alle Kosten und Auslagen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) zu zahlen, die diesem im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten aus diesem Vertrag entstanden sind.
20. **Steuern.** Jede Partei haftet in vollem Umfang für ihre eigenen Steuern. Der Darlehensnehmer und die Garantiegeber haben alle Zahlungen ohne Steuerabzug zu leisten, es sei denn, ein Steuerabzug ist gesetzlich erforderlich. Ist ein Steuerabzug gesetzlich vorgeschrieben, so erhöht sich der Betrag der vom Darlehensnehmer oder den Garantiegebern zu leistenden Zahlung auf einen Betrag, der (nach Vornahme eines Steuerabzugs) dem Betrag entspricht, der ohne Steuerabzug zu zahlen gewesen wäre.
21. **Salvatorische Klausel.** Es kann sein, dass eine Bestimmung dieses Vertrags in irgendeiner Hinsicht nach dem Recht einer Rechtsordnung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird. In diesem Fall wird weder die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen noch die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung in irgendeiner Weise berührt oder beeinträchtigt.
22. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.**
 - 22.1. Dieser Vertrag und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (UNITRAL/CISG)).
 - 22.2. Der Darlehensgeber kann den Darlehensnehmer vor dem für den Sitz des Darlehensgebers zuständigen Gericht oder vor jedem anderen zuständigen Gericht verklagen. Der Darlehensgeber selbst kann vom Darlehensnehmer nur vor dem für den Sitz des Darlehensgebers zuständigen Gericht verklagt werden. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.



UNTERSCHRIFTEN

Die Parteien haben diesen Vertrag an dem oben auf der ersten Seite angegebenen Datum geschlossen.

Darlehensnehmer

2025-07-28 11:03:23 UTC

lending de

MCRFKEQT-1753696465

Name: *lending de*

Position: Direktor und Wirtschaftlicher
Eigentümer



Anlage 1

Die Bank ist strikt an das Bankgeheimnis gebunden und darf Daten oder Informationen, die sich auf die Geschäftsbeziehung mit dem Darlehensnehmer beziehen, nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Weitergabe der Informationen erfolgt in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt auf Anweisung des Darlehensnehmers oder anderweitig mit dessen Zustimmung.

Sofern in dieser Anlage 1 nicht anders angegeben, gelten für diese Anlage 1 die Definitionen des Darlehensvertrages.

Um dem Darlehensnehmer angemessene und effiziente Dienstleistungen anbieten zu können, wird die Bank bestimmte Informationen über den Darlehensnehmer an ihre Partner YouLend GmbH, YouLend Limited und die Refinanzierungsgesellschaft weitergeben.

Der Darlehensnehmer nimmt hiermit zur Kenntnis und willigt ein, dass die Bank die folgenden Informationen über den Darlehensnehmer an ihre Partner weitergibt:

- Darlehens-ID
- Festpreis
- Rückzahlungsprozentsatz
- Erwarteter Rückzahlungsbetrag
- Darlehensbetrag
- Ausstehender Geschuldeter Betrag
- Stand des Darlehens
- Datum des Beginns der Darlehensrückzahlung



- Währung des Darlehens
- Kontoverbindung für das Verrechnungskonto (IBAN)

Der Darlehensnehmer kann die oben in Anlage 1 erteilte Zustimmung zur Weitergabe von Informationen jederzeit widerrufen, indem er den Darlehensgeber per E-Mail (legal@bankingcircle.com) oder Brief (Banking Circle S.A., 2 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Luxemburg) kontaktiert.

Darlehensnehmer

2025-07-28 11:03:23 UTC
lending de
MCRFKEQT-1753696465

Name: lending de

Position: Direktor und Wirtschaftlicher
Eigentümer



Anlage 2: Garantie

DIESE GARANTIE wird abgegeben am	28.07.2025
1. Banking Circle S.A. , registriert in Luxemburg unter der Registernummer: B222.310, mit Sitz in 2 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg (die „ Bank “);	
2. YL I Limited mit der Unternehmensnummer 08374302 und eingetragenem Sitz in 90 High Holborn, 5th Floor, London, England, WC1V 6LJ (die „ Refinanzierungsgesellschaft “, einschließlich seiner Rechtsnachfolger und zusammen mit der Bank die „ Darlehensgeber “).	
3. Der Darlehensnehmer (der „ Darlehensnehmer “); und	
Name(n) aller Einzelkaufleute / Gesellschafter: lending de Anschrift: Koppenstraße 8, Berlin, 10243, Germany	
4. Die Garantiegeber , jede Person, die diesen Vertrag als Garantiegeber unterzeichnet (zusammen mit dem Darlehensnehmer die „ Verpflichteten “ und jeder einzeln als „ Verpflichteter “):	
Name: lending de Anschrift: Koppenstraße 8, Berlin, 10243, Germany	
5. Geschuldeter Betrag: 1,01 €	

ES WIRD WIE FOLGT ERKLÄRT:

- (a) Gemäß den Bestimmungen eines Darlehensvertrags, der unter anderem zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer geschlossen wurde (der „**Darlehensvertrag**“), hat sich der Darlehensnehmer verpflichtet, dem Darlehensgeber bestimmte Beträge, nämlich den Geschuldeten Betrag, zurückzuzahlen und dem Darlehensgeber gegebenenfalls aufgelaufene Zinsen auf diese Beträge zu zahlen.
- (b) Gemäß Abschnitt E des Darlehensvertrags und um die Zahlung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus dem Darlehensvertrag („**Gesicherte Ansprüche**“) zu gewährleisten, hat sich jeder Garantiegeber bereit erklärt, dem Darlehensgeber diese persönliche, gemeinschaftliche und gesamtschuldnerische Garantie (die „**Garantie**“) zu gewähren.

ES WIRD WIE FOLGT VEREINBART:



1. Auslegung

Sofern in dieser Garantie nicht anders angegeben, gelten für diese Garantie die Definitionen des Darlehensvertrages.

2. Zweck und Umfang der Garantie

- 2.1. Der Garantiegeber gibt hiermit gegenüber der Bank und der Refinanzierungsgesellschaft eine unwiderrufliche und unbedingte Garantie gegenüber dem Darlehensnehmer durch die Auszahlungsmittelung in Form eines selbstständigen und abstrakten Zahlungsversprechens ab, einen Betrag bis zur Höhe des Geschuldeten Betrages zu zahlen, der in einer schriftlichen Aufforderung des Darlehensgebers angegeben ist, gegebenenfalls mit den entsprechenden Unterlagen, die belegen, dass die zur Zahlung angeforderten Beträge fällig sind und bis zum Datum der Aufforderung fällig und unbezahlt geblieben sind.
- 2.2. Die Garantie dient der Absicherung aller Gesicherten Ansprüche.

3. Dauer der Garantie

Die Verpflichtung aus dieser Garantie erlischt ein Jahr nach dem Fälligkeitsdatum oder nach Rückzahlung des Geschuldeten Betrags, je nachdem, was früher eintritt.

4. Verpflichtungen der Garantiegeber

- 4.1. Jeder Garantiegeber verpflichtet sich unwiderruflich, ohne Rücksicht auf etwaige Einwendungen oder Einreden des Darlehensnehmers oder Dritter und unabhängig von der Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages und unter Verzicht auf etwaige Einwendungen gegen den Darlehensvertrag, jeden von dem Darlehensgeber geforderten Betrag bis zum Höchstbetrag an die Bank oder die Refinanzierungsgesellschaft zu zahlen, sobald der Garantiegeber eine entsprechende schriftliche Aufforderung von dem Darlehensgeber erhalten hat. Zur Klarstellung: Diese Garantie stellt keine Garantie auf erstes Anfordern dar.
- 4.2. Haben mehrere Garantiegeber gegenüber dem Darlehensgeber Garantien für die Gesicherten Ansprüche abgegeben, so haftet jeder Garantiegeber einzeln - im Verhältnis zum Darlehensgeber unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses - für den vollen Höchstbetrag der von ihm abgegebenen Garantie, unabhängig von etwaigen Zahlungen eines anderen Garantiegebers, bis alle von dem Garantiegeber



garantierten Forderungen dem Darlehensgeber in voller Höhe erfüllt worden sind. Wenn die Bank oder die Refinanzierungsgesellschaft einen oder mehrere Garantiegeber aus der Haftung entlässt, werden die anderen Garantiegeber nicht aus ihrer Garantieverpflichtung entlassen. Etwaige Schadensersatzansprüche eines Garantiegebers gegen den/die anderen Garantiegeber bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Übertragung

Zum Zwecke der Eigenkapitalentlastung oder Risikostreuung kann der Darlehensgeber das wirtschaftliche Risiko der Darlehensgewährung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; dies kann z.B. durch Kreditderivate, Verkauf der Darlehensforderungen oder durch Darlehensunterbeteiligungen geschehen, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Darlehensforderungen - einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten oder Garantien - abgetreten oder verpfändet werden können. Verfügungen über die Rechte aus diesem Darlehensvertrag sind auch zu Refinanzierungs- und Vollstreckungszwecken zulässig. Auf die Anwendung des § 418 BGB wird verzichtet.

6. Anwendbares Recht – Gerichtsbarkeit

Die Garantie unterliegt hinsichtlich ihrer Gültigkeit, Auslegung und Ausführung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Garantiegeber

2025-07-28 11:03:23 UTC
lending de
MCRFKEQT-1753696465

Name: *lending de*

Position: Direktor und Wirtschaftlicher Eigentümer